

- Ziffer 52 bis Grenzübergangsstelle Schönberg
- Ziffer 63 bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn)
- Ziffer 65 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld
- Ziffer 66 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Dresden
- Ziffer 67 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Erfurt
- Ziffer 68 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Leipzig (Schkeuditz)
- Ziffer 73 bis Grenzübergangsstelle Seiffhennersdorf oder Neugersdorf

bzw. von vorgenannten Grenzübergangsstellen in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Zarrentin.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 20. November 1982 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1982

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — vom 1. November 1982

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50

S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Nichteisenmetallen (ELN 122 30 000), Nichteisenmetall-Legierungen (ELN 122 40 000), Halbzeugen aus Nichteisenmetallen (ELN 122 50 000) — außer Edelmetalle. Diese Anordnung gilt auch für den Einsatz von Nutzmaterial der im Satz 1 genannten Erzeugnisse.¹

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer in den §§ 2 bis 4 genannten Erzeugnisse und Einsatzzwecke.

(3) Diese Anordnung berührt nicht die Pflicht zur Einholung von staatlichen Prüfbescheiden gemäß § 4 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346).

§ 2

Der Einsatz der im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse für nachfolgend aufgeführte Einsatzzwecke ist verboten:

- Baugerüstrohre und -kupplungen (einschließlich Verzinkung),
- Schneezäune, Umzäunungen, Maschendraht (aus Aluminium sowie verzinkt),
- Zierleisten und -elemente mit rein dekorativem Charakter, Beschläge (mit Ausnahme Möbelindustrie),
- Radzieringe und Radkappen,
- Folien (blank, kaschiert und Verbund) für Kurzwegverpackungen ohne Aromaschutzfunktion, ohne Deckelfolien, ohne Folien mit Feuchtigkeitsschutz,

¹ Siehe § 2 Abs. 2 Buchst. a und § 18 der Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 18 S. 238).

- Wandelemente und Verkleidungen (innen, außen),
- Gardinenlaufschienen, -leisten und Schleuderstäbe,
- Tapeten,
- Wandbilder, Klapppostkarten,
- Garagen,
- Rohrleitungen für Warm- und Kaltwasserversorgung (mit Ausnahme Verzinkung von Stahlrohren),
- Rohrleitungen für geschlossene Warm- und Kaltwasserkreisläufe (einschließlich Verzinkung),
- Zinnlote für den Bevölkerungsbedarf und für den Einsatz im Bauwesen (außer Zinnlot L-Sn 30 Sb),
- Tragkonstruktionen für Gebäude und bauliche Anlagen (einschließlich Verzinkung),
- Rohrleitungen zur Gasversorgung (einschließlich Verzinkung),
- Träger und Stützen sowie Verbindungselemente für Betonier- und Schalungserüste im Bauwesen (einschließlich Verzinkung).

§ 3

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung genannten Metalle, Legierungen und Halbzeuge dürfen für die in der Anlage 1 aufgeführten Einsatzzwecke grundsätzlich nicht verwendet werden.

(2) In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann der Bedarfsträger eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Der Antrag muß Art und Menge des Bedarfs je Planjahr, den Einsatzzweck und die Verwendung des Finalerzeugnisses (Volkswirtschaft, Export, Konsumgüter), die Materialverbrauchsnormen, den Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution und eine technisch-ökonomische Begründung enthalten. Dem Antrag ist eine beim Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz eingeholte Werkstoffinformation beizufügen. Der Antrag ist an den Fondsträger zu richten, der ihn auf seine Notwendigkeit zu prüfen hat. Befürwortete Anträge sind 4fach mit einer Stellungnahme an die Stahlberatungsstelle zu geben.

(3) Die Stahlberatungsstelle hat den Antrag unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und dabei das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ einzubeziehen. Sie ist berechtigt, weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern. Die Stahlberatungsstelle entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Bedarfsträger, Fondsträger und dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ mit. Sie kann die Ausnahmegenehmigung befristet erteilen und mit Auflagen verbinden.

(4) Gegen die Entscheidung über einen Antrag oder Auflagen kann der Bedarfsträger innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen. Der Beschwerde ist eine Stellungnahme des Fondsträgers und des Versorgungsbereichs beizufügen. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet endgültig.

§ 4

(1) Die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung genannten Metalle, Legierungen und Halbzeuge dürfen für die in der Anlage 2 aufgeführten Einsatzzwecke nur in der Höhe der im Rahmen des Bilanzanteils vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali festgelegten Menge verwendet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Menge wird durch das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali auf der Grundlage dieser staatlichen Einsatzbestimmung in Ergänzung der Bilanzanteile als verbindliche Größe nach Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission den Versorgungsbereichen für die Ausarbeitung der Planentwürfe und nach Bestätigung für die Plan Durchführung übergeben. Die Versorgungsbereiche schlüsseln die festgelegte Menge auf die Fondsträger und diese auf die Bedarfsträger auf. Der Fondsträger hat das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ über die Aufteilung der festgelegten Menge auf die Bedarfsträger zu informieren.